

# SATZUNG

des Sozialverbandes VdK  
Berlin-Brandenburg e. V.



SOZIALVERBAND

**VdK**

BERLIN-BRANDENBURG





# Inhalt

Seite

---

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	4
§ 2	Zweck .....	4
§ 3	Selbstlosigkeit .....	5
§ 4	Finanzierung .....	5
§ 5	Mitgliedschaft .....	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 8	Organe, Gliederung und Aufbau des Vereins.....	7
§ 9	Der Landesverbandstag .....	7
§ 10	Die Landesverbandskonferenz.....	8
§ 11	Der Landesvorstand .....	8
§ 12	Die Geschäftsführung .....	9
§ 13	Die Kreisverbände.....	9
§ 14	Revisoren .....	10
§ 15	Beschwerde- und Schlichtungsausschuss .....	10
§ 16	Fachausschüsse.....	10
§ 17	Datenschutz.....	10
§ 18	Compliance.....	10
§ 19	Auflösung.....	10
§ 20	Redaktionelle Satzungsänderungen .....	10
§ 21	Inkrafttreten .....	10

# SATZUNG

## des Sozialverbandes VdK Berlin-Brandenburg e. V.

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.“
  2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
  3. Der Verein ist Mitglied im Sozialverband VdK Deutschland e. V. sowie im Paritätischen Wohlfahrtsverband.
  4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- b. Information und Betreuung der Mitglieder in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung). Wird die Information und Betreuung durch eine rechtlich selbständige und gemeinnützige Kapitalgesellschaft oder deren Mitarbeitern wahrgenommen, so müssen sämtliche Anteile einer solchen Gesellschaft vom VdK gehalten werden,
  - c. Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnens,
  - d. Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen im Erwerbsleben sowie im familiären und sozialen Umfeld,
  - e. Förderung der beruflichen und sozialen Rehabilitation,
  - f. Förderung der Altenhilfe und Altenarbeit z. B. durch Betreiben von Mobilitätshilfediensten,
  - g. Förderung des Gesundheitswesens z. B. durch das Betreiben von Pflegestützpunkten,
  - h. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe z. B. durch das Betreiben von Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren, Kindertagesstätten,
  - i. Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,
  - j. Förderung der sozialen Integration und Inklusion von Menschen jeder nationalen beziehungsweise ethnischen Herkunft in die Gesellschaft,
  - k. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements z. B. die Durchführung eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes,
  - l. Durchführung soziokultureller Angebote.

### § 2

#### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zwecke des Vereins sind die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit durch die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe und Altenarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Inklusion und des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Satzungszwecke sind insbesondere:
  - a. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
3. Der Verein kann weitere steuerbegünstigte Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen, sofern diese ähnliche Zwecke verfolgen.

4. Der Verein vertritt sozialpolitische Interessen und informiert die Öffentlichkeit über aktuelle sozialpolitische Themen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
6. Der Verein lehnt Gewalt und Krieg als Mittel der politischen Auseinandersetzung ab. Er setzt sich für die Aussöhnung verfeindeter Völker und Nationen ein.

### **§ 3** **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

### **§ 4** **Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Landesverbandstag oder die Landesverbandskonferenz. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 5** **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke

des Vereins als Sozialverband unterstützt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme besteht die Beitragspflicht.

2. Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung in Textform an den Verein (die Geschäftsstelle). Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können alle natürlichen Personen oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.
4. Durch die Aufnahme ordentlicher Mitglieder im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland e.V. erworben.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes.
6. Die gesamte Vereinskommunikation kann digital erfolgen. Über die Art der Durchführung entscheidet der Landesvorstand.

### **§ 6** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ehrenämter. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder eine Beitragsrückzahlung. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen, Person;
  - b. durch Kündigung in Textform gegenüber dem Verein zum Jahresende mit einer Frist bis zum 30.9. Der Austritt kann frühestens nach 12 Monaten bestehender Mitgliedschaft erfolgen;
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von sechs Monaten gezahlt wird;

- d. durch Ausschluss, wenn falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht wurden, bei ver- einsschädigendem Verhalten, groben Verstö- ßen gegen die Satzung oder Vorliegen eines wichtigen Grundes.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Landesvorstand. Gegen den Ausschluss steht das Recht der Beschwerde beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss (§ 15) zu. Das Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ungekündigte Mitglieder haben das Recht, bei der Verfolgung ihrer versorgungs-, fürsorge-, so- zialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Ansprüche die Hilfe des VdK in Anspruch zu nehmen. Ein Hilfean- spruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Ver- tretungsbefugnis fehlt. Insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgung der Mitglieder gibt es keinen Vertretungsan- spruch. Soweit die Wahrnehmung der betref- fenden Aufgaben, die durch die VdK-Gruppe, insbesondere die Sozialrechtsschutz gGmbH, gewährleistet wird, leistet der VdK seine Hilfe durch Einschaltung dieser Gesellschaft.
2. Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz oder der Verwaltungs- gerichtssordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten sowie den Landessozialgerich- ten und dem Verwaltungsgerichtshof obliegt der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz gGmbH mit Sitz in Berlin und ihren Geschäfts- führern, Prokuristen und Mitarbeitern. Die Ver- tretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialver- band VdK Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin wahrgenommen.
3. Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundla- ge eines mit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertra- ges nach Maßgabe der folgenden Regelung zu vergüten:
- a. Die von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH zu berechnenden Entgelt-Sätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:
- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Vorverfahren<br>(Widerspruch):      | 328,69 Euro |
| (2) Verfahren 1. Instanz<br>(Klage):    | 427,30 Euro |
| (3) Verfahren 2. Instanz<br>(Berufung): | 493,05 Euro |
- b. Bei von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinn von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, erhöhen sich die in Absatz 3 a. bestimmten Entgeltsätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz.
- c. Endet ein von der Sozialrechtsschutz gGmbH zu bearbeitendes Verfahren vorzeitig und ist der entstandene Bearbeitungsaufwand we- sentlich geringer als der durchschnittliche Betreuungsaufwand in einem Verfahren, das durch Endentscheidung abgeschlossen wird, so ermäßigen sich die Entgelt-Sätze nach den Abs. 3 a. und b. auf die Hälfte.
- d. Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfah- ren vertreten und erwirbt das Mitglied keinen Anspruch gegen den/die jeweiligen Verfah- rensgegner auf vollständige Erstattung des an die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH zu zahlenden Entgeltes oder kann ein erworbe- ner Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der VdK berechtigt, die Kosten- schuld des Mitgliedes gegenüber der Sozial- rechtsschutz gGmbH anstelle des Mitgliedes mit der Maßgabe teilweise zu begleichen, sodass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:
- Vorverfahren (Widerspruch): 25,00 Euro
  - Verfahren 1. Instanz (Klage): 40,00 Euro
  - Verfahren 2. Instanz (Berufung): 50,00 Euro

4. Bestand die VdK Mitgliedschaft des vertretenen Mitgliedes bei Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH weniger als zwei Jahre, so verdoppeln sich die vorstehenden Beträge. Wurde die VdK-Mitgliedschaft anlässlich der Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH erworben oder bestand sie noch nicht wenigstens ein Jahr, so ist das Dreifache der vorstehenden Beiträge anzusetzen. In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch eines Mitglieds auf Leistungen des VdK nach den Bestimmungen dieses Absatzes.
5. Ist ein ordentliches Mitglied mehr als sechs Monate mit seiner Beitragsleistung in Verzug, so verliert es den Anspruch auf Leistungen gegenüber dem Sozialverband / Verein.
6. Muss die Vertretung in einem Verfahren vor Entscheidung niedergelegt werden wegen der Kündigung des Mitglieds, so hat das ausgeschiedene Mitglied die halben Kosten nach Abs. 3 c. zu zahlen.

## § 8

### Organe, Gliederung und Aufbau des Vereins

Organe des Sozialverbandes VdK Berlin-Brandenburg sind:

- a. der Landesverbandstag (§ 9),
- b. die Landesverbandskonferenz (§ 10),
- c. der Landesvorstand (§ 11)

## § 9

### Der Landesverbandstag

1. Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Landesverbandstag in Präsenz oder digital statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Landesvorstand in Textform, vier Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Maßgeblich ist das Datum, zu dem die Einladung ergangen ist. Anträge müssen spätestens zwei Monate vor dem Termin beim Landesvorstand eingegangen sein. Der Landesverbandstag wird durch den ge-

schäftsführenden Landesvorstand geleitet. Der Ablauf ist im Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Versammlungsordnung.

2. Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist von dem geschäftsführenden Landesvorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandskonferenz gefordert wird.
3. Die Rechte der Mitglieder werden beim Landesverbandstag ausschließlich durch Delegierte wahrgenommen. Sitz und Stimme im Landesverbandstag haben:
  - a. der Landesvorstand,
  - b. die in den Kreisverbänden gewählten Delegierten,
  - c. die Kreisverbandsvorsitzenden bzw. deren Vertreter.

Die Geschäftsführung sowie der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss nehmen mit beratender Stimme teil.

4. Die Delegierten werden von den Kreisverbänden in deren Mitgliederversammlungen bis zwei Monate vor dem Termin des Landesverbandstages neu gewählt. Je angefangene 600 Mitglieder wird ein Delegierter bestellt, worunter jeder Kreisvorsitzende zu sein hat. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Stimmen bestimmt sich nach dem Mitgliederbestand zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorgibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Der Landesverbandstag ist unabhängig von der Anzahl der Delegierten beschlussfähig.
5. Die Aufgaben des Landesverbandstages sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesvorstandes und der Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses
  - b. Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,

- d. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- e. Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes,
- f. Wahlen des Landesvorstandes und des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit,
- h. Beschlussfassung über eine angemessene Vergütung des Landesvorstandes und der Kreisvorsitzenden.
- i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- j. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- k. Beschlussfassung über Vereinsordnungen.

## § 10

### Die Landesverbandskonferenz

1. Die Landesverbandskonferenz ist zwischen den Landesverbandstagen das höchste Organ des Landesverbandes und findet mindestens einmal pro Jahr entweder in Präsenz oder digital statt. Im Jahr eines Landesverbandstages findet diese nicht statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Landesvorstand in Textform, zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Maßgeblich ist das Datum, zu dem die Einladung ergangen ist. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin beim Landesvorstand eingegangen sein. Die Landesverbandskonferenz wird durch den geschäftsführenden Landesvorstand geleitet. Der Ablauf ist im Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Versammlungsordnung.
2. Eine außerordentliche Landesverbandskonferenz ist von dem geschäftsführenden Landesvorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandskonferenz gefordert wird.
3. Die Landesverbandskonferenz besteht aus:
  - a. dem Landesvorstand,
  - b. den Kreisverbandsvorsitzenden bzw. ihren Vertretern.

Die Geschäftsführung sowie der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss nehmen mit beratender Stimme teil.

4. Jedes anwesende Mitglied des Landesvorstandes hat eine Stimme. Die Kreisverbandsvorsitzenden haben je angefangene 600 Mitglieder ihres Kreisverbandes eine Stimme. Die Anzahl bestimmt sich nach dem Mitgliederbestand zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorgibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Landesverbandskonferenz ist unabhängig von der Anzahl der Kreisverbandsvorsitzenden beschlussfähig.
5. Die Aufgaben der Landesverbandskonferenz sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesvorstandes und der Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses
  - b. Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - d. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - e. Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes,
  - f. Durchführung von Nachwahlen des Landesvorstandes und des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit,
  - h. Beschlussfassung über die Vergütungen des Landesvorstandes und der Kreisvorsitzenden,
  - i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - j. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
  - k. Beschlussfassung über Vereinsordnungen.

## § 11

### Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem/den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der geschäftsführende Landesvorstand gem. § 26 BGB sind der Landesverbandsvorsitzen-

de und seine Stellvertretung. Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Landesverband gemeinsam. Der Landesvorstand sollte insgesamt nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen, die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann bei Bedarf verändert werden.

3. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Landesvorstand wird vom Landesverbandstag auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Landesvorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Nur Mitglieder des Vereins können zum Landesvorstand gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen ein Vorstandsamt nach deren Tätigkeitsende mit einer Sperrfrist von 2 Jahren übernehmen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Landesvorstand ein Mitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der geschäftsführende Vorstand zurück, so ist die Neuwahl des gesamten Landesvorstandes durch einen außerordentlichen Landesverbandstag für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis der neue Landesvorstand sein Amt angetreten hat. Die Nachwahl für einzelne Vorstandsmitglieder wird von der Landesverbandskonferenz vorgenommen.

## § 12

### Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführung als besondere Vertreterin des Vereins im Sinne von § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Außerdem obliegen der Geschäftsführung die Vorbereitung der Landesverbandstage, der Landesverbandskonferenzen, der Landesvorstandssitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe. Näheres regeln die Geschäftsordnung sowie der Geschäftsverteilungsplan, welche der Landesvorstand erstellt.

## § 13

### Die Kreisverbände

1. Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Diese sind Abteilungen des Vereins und haben keine Selbständigkeit im Sinne des BGB.
2. Der Vorstand eines Kreisverbands besteht aus mindestens zwei Personen.
3. Die Verbandsstufen sind in ihrem Bereich für die Betreuung der Mitglieder und für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins verantwortlich. Die Kreisverbände haben den Landesvorstand regelmäßig schriftlich zu unterrichten. Näheres regelt die Kreisverbandsordnung.
4. Das Rechnungswesen und der Geschäftsverkehr der Verbandsstufen werden durch eine Anweisung des Landesvorstandes geregelt (Kreisverbands-Ordnung).
5. Der Landesvorstand kann mit Zustimmung des Landesverbandstages oder der Landesverbandskonferenz Kreisverbände auflösen, umstrukturieren oder anderen Kreisverbänden anschließen.
6. Die Wahl der Kreisverbandsvorstände erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Es gilt für die Wahlen die Wahlordnung des Landesverbandes. Für die Führung der Geschäfte gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
7. Der Landesvorstand kann Vorstandsmitglieder der Kreisverbände abberufen, auflösen sowie kommissarisch mit der Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben bis zu einer Neuwahl beauftragen. Gegen diese Abberufung beziehungsweise Auflösung steht das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu.

8. Wenn Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses betroffen sind, entscheidet der Landesverbandstag oder die Landesverbandskonferenz über die Abberufung.

## **§ 14**

### **Revisoren**

Die Revision des Jahresabschlusses kann von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt werden.

## **§ 15**

### **Beschwerde- und Schlichtungsausschuss**

1. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Landesvorstand angehören und von dem Landesverbandstag oder der Landesverbandskonferenz für 4 Jahre gewählt werden. Der Landesvorstand sowie die Geschäftsführung nehmen beratend teil.
2. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern sowie bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Delegierten und Vorständen. Die Sitzungen unterliegen der Vertraulichkeit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Fachausschüsse**

Der Landesvorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere auf sozialpolitischem Gebiet, beratende Fachausschüsse bilden.

## **§ 17**

### **Datenschutz**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Landesverband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der verbandsinternen Datenschutzordnung, die durch den Landesvorstand erlassen werden kann.

## **§ 18**

### **Compliance**

Sowohl die Mitglieder des Landesvorstandes, die Vereinsmitglieder als auch die Arbeitnehmer des VdK sind verpflichtet, die vom Landesvorstand erstellten Compliance-Richtlinien des Vereins zu beachten und einzuhalten.

## **§ 19**

### **Auflösung**

1. Der Landesverband kann sich nur auflösen, wenn 3/4 der anwesenden ordentlichen Delegierten auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstag dieses beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sozialverbandes VdK Berlin-Brandenburg e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Sozialverband VdK Deutschland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20**

### **Redaktionelle Satzungsänderungen**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Landesvorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind dem Landesverbandstag oder der Landesverbandskonferenz zur Kenntnis zu geben.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister am 30.3.2023 beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 1712 B.

# GEMEINSAM VERÄNDERN UND SOZIAL GESTALTEN



Beim VdK Berlin-Brandenburg gibt es viele Möglichkeiten,  
sich ehrenamtlich zu engagieren.

Informieren Sie sich gerne auf unserer Webseite:  
[www.vdk.de/bb](http://www.vdk.de/bb)

SOZIALVERBAND

**VdK**

BERLIN-BRANDENBURG



Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.

Liniestraße 131, 10115 Berlin

Tel.: 030/86 49 10 -0

Fax: 030/86 49 10 -520

[berlin-brandenburg@vdk.de](mailto:berlin-brandenburg@vdk.de)

[www.vdk.de/berlin-brandenburg](http://www.vdk.de/berlin-brandenburg)

Vi.S.d.P. Rainer Oetting

SOZIALVERBAND

**VdK**

BERLIN-BRANDENBURG

